

**Stellungnahme  
zum Ersten Entwurf des  
Landesentwicklungsplans (LEP) des  
Landes Sachsen-Anhalt**

Magdeburg, April 2024

## **STELLUNGNAHME ZUM ERSTEN ENTWURF DES LANDESENTWICKLUNGS- PLANS**

### **TEIL B – TEXTLICHE FESTLEGUNGEN**

#### **1. VERNETZUNG UND KOOPERATION**

##### **1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit**

###### **G 1.2-2 Europäische Metropolregion Mitteldeutschland**

Die Landeshauptstadt Magdeburg sollte mittelfristig wieder den Anschluss an die Metropolregion Mitteldeutschland suchen und zu einem Teil dieser werden. So kann für die Region der Zugang zu nationalen und internationalen Investoren verbessert, sowie die Sichtbarkeit der Region erhöht werden. Im Ergebnis dessen sollte die Darstellung entsprechend im Landesentwicklungsplan erfolgen.

#### **2. KONZEPTIONELLER RAHMEN - STRATEGISCHE HANDLUNGSFELDER**

##### **Attraktive Standortvoraussetzungen**

Im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans wird herausgestellt, dass eine leistungsfähige und wettbewerbsstarke Wirtschaft für das Land eine herausgehobene Bedeutung hat. Die Wirtschaft im Land ist durch eine Basis an kleinen und mittleren Unternehmen geprägt, die das Rückgrat der einheimischen Wirtschaft bilden. Durch eine marktgerechte Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie für Neuansiedlungen und Bestandserweiterungen sind entsprechenden Flächenvorsorgen zu treffen.

Aus Sicht der IHK Magdeburg wird diese Auffassung begrüßt. Neben der gezielten Förderung von industriellen Ansiedlungen stellt auch die Bestandsbetreuung von Unternehmen einen Schwerpunkt der Wirtschaftsentwicklung dar. Ansässige Unternehmen haben sich bereits für Sachsen-Anhalt als Wirtschaftsstandort entschieden und sollten daher bei der Standortsicherung und -entwicklung besonders berücksichtigt werden.

##### **2.3 Raumkategorien**

Im Gegensatz zum aktuell gültigen LEP werden nur noch zwei Raumkategorien festgelegt: Verdichtungsraum und ländlicher Raum. Der den Verdichtungsraum umgebene Raum ist als Kategorie entfallen. Im Sinne der Vereinfachung wird diese Herangehensweise begrüßt.

## **2.3.1 Verdichtungsräume**

### **Z 2.3.1-1 Entwicklungsziele**

Mit dieser Zielfestlegung werden die Verdichtungsräume in ihren Funktionen definiert. Aus Sicht der IHK Magdeburg sind die Verdichtungsräume in erster Linie als leistungsfähige Wirtschaftsräume zu verstehen. In ihnen vollzieht sich Wertschöpfung konzentriert und in stärkerem Maße als im übrigen Bereich des Landes. Insofern ist die Bedeutung des Verdichtungsraums als Wirtschaftsraum herauszustellen und in dieser Funktion an der Aufzählung an die erste Stelle zu setzen.

## **2.3.2 Ländlicher Raum**

### **Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele**

Der ländliche Raum wird als Lebens-, Arbeits-, und Wirtschaftsraum verstanden. Dies wird von der IHK Magdeburg begrüßt. Grundsätzlich sollte auch der ländliche Raum in erster Linie als Wirtschaftsraum verstanden werden, da alle übrigen Nutzungsansprüche ohne Wirtschaft nicht möglich sind.

Die darüber hinaus aufgeführten Punkte zur Entwicklung des ländlichen Raums sind um den Punkt Bestandssicherung und -entwicklung ansässiger Unternehmen zu ergänzen.

#### Begründung zu Z. 2.3.2.-1

Die Förderung und Entwicklung zukunftsfähiger Standortbedingungen sind im ländlichen Raum von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sollen die Potenziale des ländlichen Raums für weitere Erwerbsmöglichkeiten erschlossen werden. Schon allein in Anbetracht der Tatsache, dass der ländliche Raum den überwiegenden Teil der Landesfläche Sachsen-Anhalts einnimmt, wird dies von der IHK Magdeburg befürwortet.

## **2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen**

### **Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen**

Grundsätzlich werden die Festlegungen zu den Verbindungs- und Entwicklungsachsen positiv aufgefasst. Ergänzend ist festzuhalten, dass Entwicklungsachsen in Kombination mit Zentralen Orten Schwerpunkte der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung sind. Sie haben nicht nur eine verbindende Funktion. An ihnen vollziehen sich wirtschaftliche Entwicklungen. Auch sollte das System der Achsen nicht starr betrachtet werden und ggf. bei Veränderungen angepasst werden können.

## **2.5 Zentrale Orte**

Im vorliegenden ersten Entwurf sind für die Einstufung der Zentralen Orte die zugrunde gelegten Kriterien geändert worden. So sind vom Grundsatz weniger Einwohner für die Ausweisung Zentraler Orte notwendig als im bisher gültigen LEP. Zudem sind Teilfunktionen für Mittel- und Grundzentren bei der Ausweisung der Zentralen Orte weggefallen. Oberzentrale Funktion für die Städte Stendal und Halberstadt bleiben erhalten, sind in den zeichnerischen Festsetzungen jedoch nicht dargestellt. Aufgrund der Veränderung der Kriterien für die Einstufung in eine Kategorie der Zentralen Orte sind im Ergebnis mehr Mittelzentren ausgewiesen. Hinsichtlich der Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist diese Herangehensweise grundsätzlich nachvollziehbar, wirft jedoch Fragen bezüglich der Zulässigkeit insbesondere von Einzelhandelsansiedlungen auf (siehe Punkt Einzelhandel Z 3.3.6).

### Pilotprojekt Oberzentrum Harz

Die Untersuchungen, im Rahmen eines Modellprojektes für die Region Harz ein funktionsteiliges Oberzentrum bestehend aus den Städten Wernigerode, Quedlinburg und Halberstadt auszuweisen, sind zu berücksichtigen. Die wirtschaftsstarke Teilregion Harz hat eine große Bedeutung für das Bundesland Sachsen-Anhalt. Ihre Entwicklung wurde insbesondere in den letzten Jahren durch die Anbindung an die A36 weiter begünstigt. Wenn es gelingt, das Modellprojekt umzusetzen, sollte dies im Landesentwicklungsplan dargestellt werden.

### Oberzentrum Stendal

Zudem ist auch die Hansestadt Stendal aus Gründen der Erreichbarkeit in die Überlegungen der Ausweisung als Oberzentrum einzubeziehen. Insbesondere die Vorgaben zur Erreichbarkeit mit dem MIV und dem ÖPNV können aus den nördlichen Landesteilen nicht erreicht werden.

## **3. SIEDLUNGSENTWICKLUNG**

### **3.1 Siedlungsentwicklung**

#### **Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung**

In dieser Zielformulierung hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Ergänzt werden sollte die Formulierung um folgenden Sachverhalt:

„Mit Blick auf eine Ressourcenschonung ist bei der Inanspruchnahme von Grund und Boden eine Innenentwicklung vor Außenentwicklung in Betracht zu ziehen. Dazu zählen u.a. bauliche Nachverdichtungen und Stadterweiterungen in der Vertikalen. Durch die Aufstockung bestehender Gebäude können neue Baugrundstücke ohne Bodenverschleiß geschaffen werden.“

### **Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte**

Mit der Zielformulierung wird die Nutzung von Infrastrukturen und die Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgeht, auf die Zentralen Orte konzentriert. Diese Festlegung wird von der IHK Magdeburg begrüßt, unterstreicht sie doch die Bedeutung der Zentralen Orte als Wirtschaftsstandorte und Ankerpunkte im ländlichen Raum.

## **3.3 Einzelhandel**

### **Z 3.3-1 Konzentrationsgebot**

Die Zielformulierung sollte analog des gültigen LEP, dass Factory-Outlet-Center nur in Oberzentren vorzusehen um den Wortlaut: „...und dürfen die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden...“ ergänzt werden.

Der demographische Wandel sowie die Digitalisierung stellen den Handel zukünftig vor gewaltige Herausforderungen. Die interkommunale Konkurrenz wird härter. Zentren müssen attraktiver ausgerichtet, Leerstände müssen als Chancen genutzt, die Infrastruktur muss angepasst und intelligente Vernetzungen zwischen Online- und Offlineangeboten geschaffen bzw. erweitert werden. Die IHK Magdeburg sieht mit Bezug auf den Erhalt und die Entwicklung der Innenstädte und Stadtteilzentren als Einzelhandelsstandorte gemäß ihrer Wirtschaftspolitischen Positionen 2024 folgende Kernforderungen:

1. In Stadtentwicklungsplanung investieren: Die Funktion der Innenstädte als Ort des Austausches und der Netzwerkpflege im Interesse der Wirtschaft muss gestärkt werden, um den innerstädtischen Handel attraktiv zu halten, eine lebenswerte Stadt zu fördern und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.
2. Verkehre intelligent lenken, damit Zentren erreichbar sind: Die Erreichbarkeit von Innenstädten und Ortskernen durch ÖPNV und Individualverkehr muss gewährleistet sein.
3. Gewachsene Orts- und Stadtteilzentren stärken: Strategien zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in den Orts- und Stadtteilzentren mit einem ausgewogenen Betriebstypen-Mix sind zu entwickeln.
4. Zentrale Versorgungsbereiche schützen: Bei Ansiedlungen oder Erweiterungen von Einzelhandel sind funktionsschädigende Auswirkungen auf bestehende Versorgungsstrukturen zu vermeiden. Priorität haben der Schutz und die Stärkung zentraler Versorgungsbereiche, insbesondere der Innenstadt.
5. Visionen für die Steigerung der Aufenthaltsqualität und die Belebung in den Zentren entwickeln: Jede Stadt und Gemeinde braucht auf sie zugeschnittene

Lösungen, die an die lokalen Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasst sind, um Innenstädte und Zentren zukunftsfähig zu machen und ein aktives Leerstandsmanagement zu betreiben.

6. Kommunale Einzelhandelskonzepte entwickeln, fortschreiben und konsequent umsetzen: Der stationäre Handel ist für attraktive Innenstädte weiterhin unverzichtbar. Er darf nicht durch Vorhaben außerhalb der Zentren gefährdet werden. Bestehende Konzepte müssen regelmäßig auf aktuelle Entwicklungen überprüft werden, um positive Entwicklungsmöglichkeiten eines Standortes nicht zu behindern.

### Begründung

Viele kleinere und mittlere Städte erleben eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen. Die Kaufkraft schrumpft, das Fachkräfte- und Nachwuchspotenzial schwindet. Es entstehen Nahversorgungslücken, Leerstand breitet sich aus. Meist fehlen strategische Überlegungen zur Sicherung bzw. Attraktivitätssteigerung von Zentren.

Online-Anbieter gewinnen kontinuierlich Marktanteile, in ihrer Gesamtheit bieten sie eine große Sortimentsbreite. Mit ihnen und Vertriebsformen außerhalb der gewachsenen Städte konkurriert der Innenstadthandel. Der stationäre Händler hat jedoch die Chance durch neue Konzepte und digitale Tools sich den aktuellen Bedürfnissen der Kunden anzupassen und neue Ertragsfelder zu generieren.

Attraktive Handelsplätze sind auf eine gute Erreichbarkeit für Kunden- und Anlieferverkehr angewiesen. Intelligente Verkehrslenkung, proaktiver Baustellenbetrieb und ein bedarfsgerechtes ÖPNV-Angebot sowie ein kundenorientiertes Parkraummanagement sind deshalb wichtige Bausteine für die Innenstadtförderung.

Nahversorgung ist Daseinsgrundlage und Lebensqualität. Für die Lebensqualität in städtischen Wohnquartieren ist eine funktionierende, sowohl fußläufig als auch mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare, Nahversorgung maßgeblich. Der Einzelhandel gewährleistet als zentraler Frequenzbringer gemeinsam mit Gastronomie, Dienstleistungen, Verwaltungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen die Multifunktionalität einer Stadt und trägt damit zur Bindung von Fachkräften bei. Gerade für zukünftige Fachkräfte und ihre Familien hat das zukünftige Wohn- und Arbeitsumfeld einen ausschlaggebenden Stellenwert.

Junge Familien wünschen sich lebendige Stadtzentren mit einem attraktiven Angebot, das die Organisation ihres Lebensalltages und ihrer Freizeitaktivitäten unterstützt.

### **G.3.3.2 Einzelhandelskonzepte**

Aus Sicht der IHK Magdeburg sollte geprüft werden, den Grundsatz als Zielformulierung auszuweisen. Mit einer Zielformulierung sind verbindliche Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Einzelhandelskonzepten umzusetzen. Mit einer Zielformulierung bestünde Planungssicherheit für bestehende Unternehmen bzw. Einzelhandelsmärkte und verbindliche Aussagen zur Steuerung von Ansiedlungen, welche nicht leichtfertig durch politische Willensbekundungen ausgehebelt werden. Darüber hinaus sind im Sinne der Sicherung und Entwicklung der Innenstädte Einzelhandelskonzepte sinnvoll. Hier sind üblicherweise Prioritäten zur bevorzugten Entwicklung der Innenstädte festgesetzt.

### **Z 3.3.6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten**

Die bisherige Festlegung zur Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel in Grundzentren wurde um nicht-zentrale Orte ergänzt. Im Sinne der stetigen Entwicklung des Handelslandschaft, entsprechender Marktformen und Verkaufsflächenengrößen ist mit dem ersten Entwurf eine Änderung der max. Verkaufsflächengröße von 1.600 m<sup>2</sup> für die Errichtung von Grundversorgern eingetreten.

Das bedeutet auch, dass hinsichtlich der Zulässigkeit nunmehr eine Reihe von Kriterien bei solchen Vorhaben eingehalten werden muss, u.a. ein Nachweis über die entsprechende Kaufkraft für den Sortimentsbereich sowie die Beachtung definierter Zentrale Versorgungsbereiche.

Mit der Veränderung der Kriterien für die Einstufung der Zentralen Orte ist auch eine größere Anzahl von Grundzentren zu erwarten. Diese sollen für ihren Nahbereich grundzentrale Funktionen ausüben. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob eine Erweiterung der Zielformulierung Z 3.3.6 auf nicht-zentrale Orte sinnvoll erscheint. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine Differenzierung zwischen Grundzentren und nicht-zentralen Orte hinsichtlich der zulässigen Verkaufsflächengröße vorgesehen werden kann. Für die nicht-zentralen Orte wäre beispielsweise eine geringere maximale Verkaufsfläche in Ansatz zu bringen, um zu signalisieren, dass zwischen Grundzentren und nicht-zentralen Orten unterschieden wird. Auch sollte die Verkaufsfläche vor dem Hintergrund möglicher Ansiedlungen von beispielsweise Hofläden, insbesondere zur Versorgung im ländlichen Raum, geprüft und um ein Viertel reduziert werden. Sind die maximalen Verkaufsflächen bereits durch Vollsortimenter ausgeschöpft, sind Spielräume für andere Anbieter gering.

## **5. WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR**

### **5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte**

#### **5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung**

Aus Sicht der IHK Magdeburg wird die Darstellung des Gliederungspunktes Wirtschaft ausdrücklich begrüßt. Die darin verankerten Ziele und Grundsätze heben Sachsen-Anhalt als Wirtschaftsstandort hervor und stellen die Förderung der gewerblichen Wirtschaft als vorrangiges Entwicklungsziel dar.

Demzufolge sollten einige der aufgeführten Grundsätze (G 5.1.1.-1, G 5.1.1-2 und G 5.1.1-4) aus Sicht der IHK Magdeburg aufgrund ihrer höheren Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung formuliert werden.

### **Z 5.1.1-1 Wirtschaftliche Entwicklung**

In dieser Zielformulierung werden die Zentralen Orte als Wirtschaftsstandorte herausgestellt. Damit verbunden ist das Vorantreiben der Sicherung von Arbeitsplätzen, die Verstetigung des Wirtschaftswachstums und die Erhöhung des gesellschaftlichen Wohlstandes. Dies wird von der IHK Magdeburg ausdrücklich begrüßt.

### **Z 5.1.1.-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft**

Die Zielfestlegungen zur Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft werden aus Sicht der IHK Magdeburg ausdrücklich begrüßt. Die Basis der Wirtschaft Sachsen-Anhalts bilden kleine und mittelständische Unternehmen, deren Entwicklung durch die Erhöhung der Produktivität, der Innovationsaktivität und durch die Ausrichtung auf Zukunftsfelder gestärkt wird.

### **G 5.1.1.1 Förderung der Standortvoraussetzungen**

In den Festlegungen des Grundsatzes G 5.1.1.1 sind die Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung Sachsen-Anhalts dargestellt. Insbesondere die Sicherung und Entwicklung bestehender Unternehmen/ Wirtschaftsstandorte wird aus Sicht der IHK Magdeburg begrüßt. In der Vergangenheit hat sich die IHK Magdeburg wiederholt dafür ausgesprochen, neben der Förderung von Ansiedlungen auch die Standorte bestehender Unternehmen zu stärken. Diese haben sich bereits für den Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt entschieden und sind ihrer Entscheidung zu unterstützen und im Bestand zu sichern. Ebenso sind Standortentwicklungen ansässiger Unternehmen zu gewährleisten. Es ist zu prüfen, den Grundsatz in eine Zielformulierung zu überführen.

Die Aufzählung der Förderung der Standortvoraussetzungen ist durch den Anstrich

- Brownfields

zu ergänzen.

Logistikflächen sind gefragter denn je. Während die Nachfrage steigt, werden die Flächen in Deutschland immer knapper. Deshalb rückt die Revitalisierung bestehender Industrieflächen immer mehr in den Fokus. Brachliegende Areale sind in nahezu allen Regionen vorhanden. Die Revitalisierung dieser Flächen ist eine



Chance für Unternehmen, um der Flächenknappheit zu entgehen und hochmoderne Logistikimmobilien in attraktiven Lagen zu entwickeln. Aufgrund ihrer Historie liegen Brownfields häufig in bereits gut erschlossenen Gewerbe- oder Industriegebieten. Somit würden neue Flächen, teilweise in Innenstadtnähe, für neue Projekte zur Verfügung stehen.

### **G 5.1.1-2 Innovationsschutz und Kooperationsnetzwerke**

Die Aufzählung der weiterzuentwickelnden Cluster/Netzwerk ist durch folgende Cluster zu ergänzen:

- Automotive
- Bergbau

Begründung zu G 5.1.1-2:

Die Automotive kennzeichnet sich durch Hersteller, Zulieferer und Verkäufern aus dem Automobilbereich und zählt zu den bedeutsamsten Branchen weltweit. Die Sparte entwickelt sich seit Jahren stets weiter. So prägen beispielsweise mit der IFA-Gruppe in Haldensleben und der Nemak Wernigerode GmbH sowie der Wersoma GmbH in Magdeburg starke Automobilzulieferer die Wirtschaft unseres Landes.

Der Bergbau in Sachsen-Anhalt hat traditionell einen festen Platz in der Wirtschaftsstruktur des Landes. Er leistet in den Bereichen Kali- und Steinsalz, Braunkohle, Erdgas, Kavernenspeicherung sowie bei Steinen und Erden einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Energiewirtschaft, der chemischen Industrie, der Bau- und der Landwirtschaft. In Sachsen-Anhalt werden über 35% der Kali- und 22% der Steinsalzförderung Deutschlands produziert. Zudem verfügt Sachsen-Anhalt über zahlreiche Vorkommen an oberflächennahen Baurohstoffe, die insbesondere im Straßenbau benötigt werden.

Begründung G.5.1.1-2

Mit der gezielten Unterstützung von Netzwerken und Clusterinitiativen zur weiteren Ausprägung vorhandener wirtschaftlicher Stärken und der Entwicklung von Zukunftsfeldern kann ein wesentlicher Beitrag zu Wirtschaftswachstum sowie Innovationen geleistet und die effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen gesichert werden. Deshalb sollten hier die Cluster Automotive und Bergbau nicht fehlen oder eindeutig benannt werden.

### **Z. 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen**

### **Z. 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung**

Die IHK Magdeburg begrüßt die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung und

der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollte um folgende Standorte zu ergänzt werden:

- Möckern OT Stegelitz (Nokera)
- Gewerbegebiet Hohe Börde

Mit dem vorliegenden ersten Entwurf sind im Gegensatz zum gültigen LEP räumliche Präzisierungen der Standorte vorgenommen wurden. Vor dem Hintergrund der Gültigkeitsdauer des LEP sollten aus Sicht der IHK Magdeburg die bisherigen Festlegungen beibehalten werden, eröffnen sie doch einen flexibleren Umgang der Ausweisung entsprechender Flächen.

## **5.2 Tourismus und Erholung**

### **G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus**

Sachsen-Anhalt ist ein kulturhistorisch wertvolles und landschaftlich sehr reizvolles Bundesland. Die mit dem Tourismus verbundenen wirtschaftlichen Potentiale sind landesplanerisch zu erfassen.

Aus Sicht der IHK Magdeburg sind die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung zu begrüßen. Sie sind zu erhalten und ggf. zu erweitern.

Für ein weiteres Vorbehaltsgebiet in der Altmark sollten die aktuellen Untersuchungen zur Qualität des Sternenhimmels in der Region in Betracht gezogen werden. Die Altmark verfügt über eine außergewöhnliche Qualität des Sternenhimmels, da die Lichtverschmutzung besonders gering ist. Vgl.: [Light pollution map](#). Der Astrofotograf Helmut Schnieder, Mitglied der US-amerikanischen Nichtregierungsorganisation „Dark Sky International“, hat mithilfe von Dark-Sky-Meter, einem speziellen Gerät, die Dunkelheit in der Altmark gemessen. Der Wert betrug 21,84 Magnituden bei einem Maximum von 22. Somit würde der altmärkische Sternenpark die höchste Sternenparkqualität aufweisen und es bestünde eine einzigartige Möglichkeit, in der Altmark einen Sternenpark zu errichten.

Ein Sternenpark schützt und fördert die natürliche Nacht und trägt dazu bei, Gebiete zu schaffen, in denen die Dunkelheit bewahrt wird und Menschen die Möglichkeit haben, einen unverfälschten Sternenhimmel zu erleben. Der Schutz der Dunkelheit könnte sich zu einem Instrument für nachhaltigen Tourismus entwickeln. Der Titel „Sternenpark“ hat auch das Potenzial, Astro-Touristen aus der ganzen Welt anzulocken und somit die nachhaltige Regionalentwicklung positiv zu beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, für den Bereich eines perspektivischen Sterneparks Altmark ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung auszuweisen.

Zudem sollten bei den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung zukünftig auch großflächige Überlagerungen mit z.B. Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder Hochwasserschutz möglich sein. Diese Nutzungen schließen sich gegenseitig nicht aus.

### **5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung**

#### **Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur**

Die Verkehrsinfrastruktur ist raum- und energiesparend, intermodal, flexibel, bedarfsgerecht, barrierefrei und digital verknüpft in allen Teilräumen des Landes hinsichtlich einer größeren und nachhaltigeren Leistungsfähigkeit zu entwickeln. Es ist daher notwendig, Eine zügige Umsetzung der Projekte aller Verkehrsträger (Straße, Schiene und Wasserstraße) im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP) vorzunehmen.

#### **G 5.3.1-1 Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung**

Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll der Erhalt und die Sanierung Vorrang vor dem Neubau haben. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur soll mit dem Fokus auf die Anforderungen zukunftsorientierter Mobilitätsformen modernisiert und fortentwickelt werden. Der Grundsatz sollte um dem folgenden Wortlaut ergänzt werden: „Zur Verwendung von Straßen als digitale Infrastrukturachsen sind die Möglichkeiten durch Leerverrohrung bei neuen Bauvorhaben zu nutzen.“

#### **Z 5.3.1-2 Einbindung in die nationalen und europäischen Verkehrsnetze**

Wir schlagen folgende Neuformulierung vor: „Sachsen-Anhalt liegt im Kreuzungsgebiet transeuropäischer Verkehrskorridore und ist somit eine wichtige Verkehrsdrehscheibe. Das Land ist beim weiteren Ausbau des Verkehrswegenetzes in das nationale und europäische Netz einzubinden.“

#### **Z 5.3.1-5 Anbindung an Zentrale Orte**

Die Zentralen Orte und insbesondere deren Wirtschaftsstandorte sind verkehrsinfrastrukturell miteinander zu verbinden. Hierbei sind räumlich und zeitlich angemessene Übergangsmöglichkeiten zwischen dem Rad- und Fußverkehr, motorisierten Individualverkehr, öffentlichen Personennahverkehr, sofern vorhanden öffentlichen Fernverkehr und weiteren Mobilitätsangeboten zu gewährleisten.

### **G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur**

Wir schlagen folgende Neuformulierung vor: „Im Sinne des Klimaschutzes sollen alternative Antriebe und die Produktion und Nutzung klimafreundlicher Kraftstoffe unterstützt werden. Der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger muss technologieoffen vorangetrieben werden.“

#### **Ergänzung um folgenden Grundsatz:**

#### **Automatisiertes Befördern und Transportieren entwickeln**

Laut der Langfrist-Verkehrsprognose des BMDV steigt die Güterverkehrsleistung bis zum Jahr 2051 im Vergleich zu 2019 um 46 Prozent. Im gleichen Zeitraum wächst auch der Personenverkehr um 13 Prozent. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen und des großen Mangels an Berufskraftfahrern müssen neue Technologien mit zunehmender Automatisierung für die Beförderung von Personen und den Transport von Gütern entwickelt, erprobt und zugelassen werden.

### **5.3.2 Schienenverkehr**

#### **Z 5.3.2-1 Erhaltung, Modernisierung, Ausbau und Digitalisierung des Schienennetzes**

Das Schienennetz ist für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten, zu modernisieren, auszubauen und zu digitalisieren. Die Kapazitäten sind dem weiterwachsenden Transportbedarf anzupassen, um den Verkehrsträger Schiene effektiv nutzen zu können und die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene zu erreichen.

Hierzu sind insbesondere folgende Projekte umzusetzen:

- Ausbau im Rahmen der Generalsanierung des Hochleistungsnetzes,
- Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen im Bereich Schiene,
- Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans inklusive des Ostkorridors Nord,
- Schienenanbindung des High-Tech-Parks Magdeburg,
- Ausbau der Salzlandbahn Halle – Bernburg – Magdeburg,
- Ausbau des Rangierbahnhofs Rothensee für 740-Meter-Güterzüge.

#### **Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes**

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs sind u.a. die Strecken

- Magdeburg – Wolfsburg,
- Wolfsburg – Stendal – Berlin (Lehrter Stammbahn, Hochleistungskorridor) und
- Gera – Zeitz – Leipzig

auszubauen und zu elektrifizieren.

### **Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes**

Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind für den Personen- und Güterverkehr die Strecken

- Halle (Saale) – Sangerhausen – Kassel,
- Halle (Saale)/Leipzig – Bitterfeld – Dessau-Roßlau – Berlin,
- Halle (Saale)/Leipzig – Naumburg (– Jena/Erfurt),
- Magdeburg – Biederitz – Dessau-Roßlau und
- Magdeburg – Wolfsburg auf 160 Kilometer pro Stunde und die Strecken
- Magdeburg – Stendal/Salzwedel (– Uelzen) / (– Wittenberge) Hochleistungskorridor) und
- Braunschweig – Magdeburg – Schönebeck – Köthen (Anhalt) – Halle (Saale)
- (Hochleistungskorridor)

auf 200 Kilometer pro Stunde und möglichst zweigleisig auszubauen.

#### **Ergänzung:**

#### **Häufigere Anbindung der Landeshauptstadt Magdeburg an das IC und ICE-Netz**

Für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort der Landeshauptstadt Magdeburg sind schnelle und komfortable Bahnanbindungen im IC und ICE-Netz dringend erforderlich. Deshalb sollte die Landeshauptstadt Magdeburg an die Nord-Süd und Ost-West-Achse angeschlossen werden. Zudem sollten IC-Verbindungen enger getaktet werden.

### **5.3.3 Straßenverkehr**

#### **Z 5.3.3-1 Erhaltung und Ertüchtigung des Straßennetzes**

Das vorhandene Straßennetz in Sachsen-Anhalt aus Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen ist inklusive aller Brückenbauwerke zu erhalten. Der Sanierungsstau muss abgebaut werden, um den Status Quo zu erhalten und die prognostizierte Zunahme des Verkehrs zu bewältigen.

#### **G 5.3.3-1 Weiterentwicklung des Straßennetzes**

Der Um- und Ausbau sowie der potenzielle Neubau von Straßen sollen sich auf Vorhaben konzentrieren, welche für die leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes, aber auch für die Entlastung der Städte und Gemeinden eine hohe Bedeutung haben. Der Ausbau noch nicht instand gesetzter Landes- und Kommunalstraßen soll verstärkt werden.

#### **Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen**

Zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes sind folgende

Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen umzusetzen:

- Bundesfernstraße 6n Köthen – Bundesautobahn 9,
- Bundesfernstraße 190n von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur Bundesautobahn 14 bei Seehausen,
- Bundesfernstraße 71 Ortsumgehungen Vahldorf, Mahlsdorf, Kakerbeck und Estedt,
- Bundesfernstraße B71n Ortsumgehungen Letzlingen,
- Bundesfernstraße 86 Ortsumgehungen Annarode – Siebigerode – Mansfeld,
- Bundesfernstraße 87n Ortsumgehungen Eckartsberga, Bad Kösen, Naumburg, Wethau und Weißenfels,
- Bundesfernstraße 180 Ortsumgehungen Aschersleben/Süd – Quenstedt,
- Bundesfernstraße 181 Ortsumgehungen Zöschen – Wallendorf – Merseburg,
- Bundesfernstraße 187n Ortsumgehungen Coswig-Griebo, Nordumfahrungen Wittenberg und Jessen-Listerfehrda-Elster-Iserbegka-Mühlanger und
- Bundesfernstraße 244 Ortsumgehungen Wernigerode
- Bundesfernstraße 107 Ortsumgehungen Sandau
- Bundesfernstraße 188 Ortsumgehungen Kloster Neuendorf, Jävenitz, Hottendorf, Miesterhorst und Oebisfelde,
- Bundesfernstraße 107 Ortsumgehungen Jerichow,
- Bundesfernstraße B1 Ortsumgehungen Genthin, Burg,
- Bundesfernstraße 246a Ortsumgehungen Möckern und Altenweddingen,
- Bundesfernstraße B184 Ortsumgehungen Wahlitz, Menz, Königsborn und Heyrothsberge,
- Bundesfernstraße 246 Ortsumgehungen Wanzleben,
- Bundesfernstraße 79 Ortsumgehungen Athenstedt, Halberstadt und Harsleben,
- Bundesfernstraße 81 Ortsumgehungen Halberstadt, Heimbürg und Blankenburg,
- Bundesfernstraße 27 Ortsumgehungen Hüttenrode,
- Bundesfernstraße 185 Ortsumgehungen Ballenstedt,
- Fertigstellung des Lückenschlusses der Bundesautobahn 14.

### **Ergänzung:**

#### **Zusätzliche Lkw-Plätze schneller bereitstellen**

Bundesweit fehlen ca. 40.000 Lkw-Parkplätze. Dieser Mangel erhöht deutlich das Unfallrisiko und führt zu Park- und Suchverkehr in Wohn- und Gewerbegebieten entlang der Autobahn. Durch konsequente Ausweisung und Planung geeigneter Flächen für Park und Rastanlagen sowie sicherer Lkw-Abstellflächen und Autohöfen muss dem entgegengewirkt werden. Bau und Betrieb der Park- und Rastanlagen sind durch langfristige Förderungen sicherzustellen. Vorhandene Anlagen sind mit digitaler Unterstützung intelligent zu nutzen.

## 5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen

### G 5.3.4-1 Öffentliche Binnenhäfen

Die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss

- Aken,
- Dessau-Roßlau,
- Haldensleben,
- Halle (Saale) und
- Magdeburg

sollen durch Vorhaltung ausreichender Flächen in ihrer Bedeutung als Umschlag- und Verladestellen gestärkt werden, um besser in das System Wasserstraße eingebunden zu sein. Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten sollen besonders unterstützt werden. In Bezug auf Großraum- und Schwerlasttransporten zur Förderung der Energiewende können die Häfen eine besondere Rolle einnehmen. Dies gilt es zu fördern und die Funktion als trimodale Drehscheibe auszubauen.

### G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale

Die ganzjährige verlässliche Schiffbarkeit der Wasserstraßen Elbe im Sinne des Gesamtkonzeptes Elbe sowie der Saale soll gewährleistet werden. Das Gesamtkonzept Elbe ist umzusetzen und die Elbe als Flusslandschaft und Bundeswasserstraße zu ertüchtigen. Zur Reduzierung von Ressourcen und der weiteren Entlastung der Umwelt ist die Digitalisierung des Elbkorridors zur optimalen Ausnutzung vorhandener Potentiale zu realisieren. Im Bereich der unteren Saale soll der Saa- lekanal bei Tornitz ausgebaut werden.

## 5.3.5 Logistik

### G 5.3.5-2 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen

Für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen sollen vorrangig möglichst konfliktarme Flächen an Zentralen Orten geprüft werden, die zugleich eine möglichst trimodale Anbindung des Standortes ermöglichen.

#### **Ergänzung:**

#### **Städtischen Lieferverkehr optimieren**

In den städtischen Planungen sind Lieferzonen für den Lieferverkehr häufig nicht genügend berücksichtigt. Diese sollten in einem zu erarbeitenden Konzept für einen einheitlichen Straßenquerschnitt berücksichtigt werden. Die Lieferanten sind zu einem starken Park-Such-Verkehr und verbotenen Parken in zweiter Reihe oder auf Gehwegen gezwungen. Daraus resultieren viele Verwarn- und Bußgelder sowie die Abwanderung von Berufskraftfahrern oder ganzer Unternehmen.

## **5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr**

### **Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV und Finanzierung des Deutschlandtickets**

Ein starker ÖPNV ist zur Standortsicherung von Unternehmen und zum Erhalt der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum notwendig und daher im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. Er ist barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zum individuellen Kraftfahrzeugverkehr auszubauen. Maßnahmen zur Optimierung, u.a. eine bessere finanzielle Ausstattung sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich, eine Taktverdichtung, eine Angebotsausweitung und die Sicherung des Fachkräftebedarfs, sind zügig zu entwickeln und umzusetzen. Auch gilt es die Finanzierung des Deutschlandtickets langfristig durch ausreichende Mittel von Bund und Land zu sichern und die Kostenseite der Angebotserstellung zu betrachten.

### **Z 5.3.7-3 ÖPNV-Anbindung der Wirtschaftsstandorte**

Bei der Erschließung neuer Wirtschafts- und Logistikstandorte oder deren Erweiterung hat eine frühzeitige Einbindung der berührten Interessensträger zu erfolgen, um mögliche Trassen für den ÖPNV abzustimmen und zu sichern.

## **6. ENERGIEVERSORGUNG**

### **G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien**

In der Begründung werden Wind- und Solarenergie besonders hervorgehoben. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass das Ziel der Energiewende nicht sein sollte, bestimmte Technologiepfade vorzuschreiben. Aus unserer Perspektive sollten alle Technologien, die zur Reduzierung von klimaschädlichen Treibhausgasen beitragen, angemessen berücksichtigt werden. Hierzu gehören beispielsweise auch Anlagen zur CO<sub>2</sub>-Abspaltung und Speicherung.

### **G 6.1-4 Einsatz von Speichern**

In Anlehnung an G 6.1-2 wird vorgeschlagen, die Nutzung von Kavernen ohne Rücksicht auf mögliche technologische oder wirtschaftliche Entwicklungen vorzuschreiben. Die IHK spricht sich daher für die Streichung des folgenden Satzes aus: "Besonders für die Speicherung grüner Gase unter anderem zur Bereitstellung von Energie in den Wintermonaten sollen diese Speicher entwickelt werden" aus.

### **G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte**

Die IHK positioniert sich klar gegen einen Anschluss- und Benutzungszwang, da dieser zu einer Monopolstellung führen würde. Stattdessen sollte ein Wärmenetz durch überzeugende Preisgestaltung und Leistungsfähigkeit an Attraktivität gewinnen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bereits einzelne Häuser



und/oder Quartiere eigene Maßnahmen umsetzen, die mit einem Anschluss- und Benutzungszwang nicht vereinbar sind und zu einer ökonomischen Benachteiligung führen könnten. Seit dem 1. Januar 2024 fördert der Bund mit rund 16,7 Mrd. Euro Maßnahmen zur Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudereich. Ein Anschluss- und Benutzungszwang würde die Intention dieser Fördermaßnahme konterkarieren. Darüber hinaus könnte die Einführung von Zwangsmaßnahmen die Akzeptanz beeinträchtigen.

### **6.2.1 Windenergie**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind daher Windenergieanlagen grundsätzlich zu konzentrieren.

#### **G 6.2.1-1, Z 6.2.2-5**

Im Hinblick auf die Förderung der lokalen Wirtschaft und der Selbstversorgung mit grünem Strom sieht der Entwurf vor, Ausnahmen zu definieren, die nach unserer Einschätzung einen positiven Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit leisten

#### **G 6.2.1-5 Vorsorgende Abstände**

Die IHK positioniert sich klar gegen eine unbeschränkte Priorisierung der Interessen der Windenergienutzung gegenüber anderen Belangen, insbesondere dem Tourismus, wenn es um die Festlegung von Abständen geht. Eine Reduzierung der Schutzabstände hätte nicht nur eine geringere Akzeptanz in der Bevölkerung zur Folge, sondern würde auch im Widerspruch dazu stehen, den Tourismus weiter zu stärken. Der Entwurf verweist unter G 5.2-1 darauf, dass „der Tourismus [...] zur Stärkung der Wirtschaft des Landes und zur Schaffung von Arbeitsplätzen als bedeutender Wirtschaftszweig des Landes Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt werden [soll]. Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten und durch den Tourismus wirtschaftlich genutzt werden.“

#### **G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept**

Die Erstellung von Gemeindekonzepten zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Ein solches Konzept bietet den entscheidenden Vorteil, die örtlichen Gegebenheiten („Bottom-up“-Prinzip) angemessen zu berücksichtigen. Dabei können nicht nur planungsrelevante Kriterien, sondern auch einzelbetriebliche Belange, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Nutzung, einfließen.

#### **G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen**

Auf Ebene der Regionalplanung wird die Einführung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solarenergie als zusätzliches Instrument erwogen, ohne dass dies

zwangsläufig eine Ausschlusswirkung an anderen Stellen im Planungsraum mit sich bringt.

Mit der Möglichkeit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für PV-freiflächenanlagen auf Ebene der Regionalplanung ist ein Mehrwert nicht erkennbar.

### **G 6.2.2-6 Agri-PV**

Hier sollte beachtet werden, dass die genannte DIN SPEC sich nur auf Landwirtschaft in Form von Ackerbau bezieht. Derzeit sind verschiedene Konzepte für eine Kombination von Photovoltaik und Tierhaltung in der Prüfung und die entsprechende DIN SPEC in Bearbeitung. Diese sollten auch positiv berücksichtigt werden.

### **G 6.3-3 Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen**

Die IHK lehnt die Vorgabe zur Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen ab, da sie den Ausbau erneuerbarer Energien verlangsamt und die Netzentgelte erhöht.

Im Kontext der All-Electric-Strategie der Bundesregierung ist ein massiver Ausbau erneuerbarer Energien sowie eine Senkung des Strompreises im Verhältnis zum Gaspreis erforderlich. Die Netzentgelte bilden dabei einen substantiellen Teil des Strompreises. Angesichts der bundespolitischen Vorgaben prognostizieren die Verteilernetzbetreiber bis 2032 eine Vervierfachung der Leistung der angeschlossenen EE-Anlagen in der Hochspannungsebene. Dies geht mit einem geschätzten Investitionsvolumen von etwa 14 Mrd. Euro einher, während die Gesamtkosten im Verteilernetz auf ungefähr 43 Mrd. Euro geschätzt werden. Ziel muss es sein, die Netze möglichst kostengünstig zu bauen und zu betreiben, um die Stromkunden nicht unnötig zu belasten.

Die im LEP festgelegte Erdverkabelungsvorgabe wird jedoch zu zusätzlichen Kosten für Errichtung und Betrieb führen. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann ein Erdkabel bis zu zehnmal teurer sein als eine Freileitung. Hindernisse wie Gewässer, Grundwasser, geologische Bodenbeschaffenheit, Straßen und andere Infrastrukturen können die Umsetzung von Erdverkabelungsprojekten erschweren oder erheblich verteuern. Neben den höheren Errichtungskosten wirkt sich die kürzere Lebensdauer von Erdkabeln kostensteigernd auf die Netzentgelte aus. Diese Systeme weisen nur etwa die Hälfte der Haltbarkeit von Freileitungen auf, mit einer Lebensdauer laut Herstellerangaben zwischen 40 und 50 Jahren im Vergleich zu 80 bis 100 Jahren für Freileitungen.

Zusätzlich schätzen wir ein, dass die negativen Umweltauswirkungen von Erdkabeln im Vergleich zu Freileitungen größer sind. Insbesondere bei erodierungs- und feuchteempfindlichen Böden ist das Konfliktrisiko hoch. Die Wärmeemissionen

können den Wasserhaushalt des Bodens nachhaltig beeinträchtigen, indem sie zu einer Absenkung des Grundwassers führen. Die CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion des Bodens wird reduziert, und sowohl die Erdkabel selbst als auch die durch sie entstandene Schneise wirken wie Barrieren für Flora und Fauna.

Ein weiterer Nachteil der Erdverkabelung ist die Dauer der Umsetzung. Die baulichen Maßnahmen werden von den Netzbetreibern als erheblich aufwändiger eingeschätzt. Um bestehende sowie zukünftige Netzengpässe zu reduzieren oder zu verhindern, ist es entscheidend, Maßnahmen zur Optimierung und Neubau zügig umzusetzen.

## **7. FREIRAUMSTRUKTUR UND RESSOURCEN**

### **7.1.1 Landwirtschaft**

Bisher werden auf landesplanerischer Ebene keine Vorranggebiete für Landwirtschaft, sondern ausschließlich Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Praxis wurde in den ersten Entwurf übernommen.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft führt zur Notwendigkeit aufwendiger Zielabweichungsverfahren im Falle von bspw. Infrastrukturinvestitionen. Diese Verfahren sind sehr zeitaufwendig und behindern damit den notwendigen Ausbau der Infrastruktur.

Die Bedeutung der Landwirtschaft für das Land Sachsen-Anhalt wird mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Landwirtschaft bildet eine wichtige Struktureinheit für Regionen, wie z.B. die Börde. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet würde lediglich andere Nutzungen in diesen Gebieten ermöglichen, die dem Vorbehalt nicht entgegenstehen.

### **7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

Die Festlegungen zum Bereich Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung werden aus Sicht der IHK Magdeburg begrüßt. Zurückliegend hat die IHK Magdeburg in ihren Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan zur Sicherung von oberflächennahen Baurohstoffen auch auf der Ebene der Landesplanung ausgesprochen. Dieser Forderung ist der LEP mit der Ausweisung von landebedeutsamen Kiessanden nachgekommen.

Zudem hat sich die IHK Magdeburg in den wirtschaftspolitischen Positionen dazu positioniert, dass angesichts aktueller Preisentwicklungen im Rohstoffbereich und anhaltender Materialknappheit, um Schwankungen im Weltmarkt entgegenzutreten und um die stets wachsenden globalen Abhängigkeiten abzumildern, einheimische Rohstoffe zu erschließen und zu verarbeiten sind.

Aus Sicht der langfristigen Rohstoffsicherung empfiehlt die IHK Magdeburg jedoch, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Die Vorranggebiete sollen sowohl Lagerstätten beinhalten, welche bereits erkundet sind und wirtschaftlich genutzt werden bzw. deren Nutzung zu erwarten ist, als auch solche, die aktuell nicht genutzt werden, deren Nutzung zur langfristigen Versorgungssicherheit aber notwendig ist. Diese Gebiete sollten sich typischerweise auf umfangreiche Lagerstätten bzw. solche mit hoher Rohstoffqualität erstrecken. Vorbehaltsflächen für die Rohstoffgewinnung sind ebenfalls bereits im LEP auszuweisen und sollten sich auf landesbedeutsame Standorte erstrecken.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung ist zwingend auch auf Ebene der Regionalplanung vorzuschreiben. Der Grundsatz G 7.1.4-2 sollte daher zwingend als Ziel formuliert werden.

Die konkrete Einstufung der Rohstofflagerstätten zu einer Schutzkategorie sollte ausgehend von Quantität und Qualität der Lagerstätte mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) koordiniert werden.

Die IHK Magdeburg fordert, die Aufnahme und Gewährleistung des Bestandschutzes für bereits bestehende Abbaugebiete, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung dargestellt werden. Die IHK Magdeburg schlägt daher vor, folgenden Satz in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen:

„Mit dem Vorliegen einer Bergbauberechtigung, einer Abbaugenehmigung oder einer Betriebsplanzulassung begründet sich ein Recht für den Inhaber, das unabhängig von den Festlegungen des Landesentwicklungsplan weiterhin Bestand hat.“ Dem stattfindenden Strukturwandel und der damit einhergehenden notwendigen Sicherung einheimischer Rohstoffe wird mit dieser Festlegung Rechnung getragen.

### **Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung**

Das Vorranggebiet zur Wassergewinnung Colbitz-Letzlinger Heide wurde aufgrund neu hinzugekommener Wasserschutzgebiete deutlich ausgeweitet, ebenso wie das neue Gebiet Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey. Die Bestrebungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung und -qualität sind nachvollziehbar und auch für die Wirtschaft von hoher Bedeutung. Die Ausweisung der Vorrang- und Wasserschutzgebiete geht jedoch auch mit Einschränkungen für unsere Unternehmen einher, beispielsweise bei der Nutzung und dem Transport von wassergefährdenden Stoffen. Wir mahnen deswegen eine zurückhaltende Ausweisung der notwendigen Flächen an.

### **Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz**

In Ausnahmefällen sollten bauliche Anlagen in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz zulässig sein, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohles der Allgemeinheit nur in diesen Bereichen errichtet werden können. In diesem Zusammenhang sollten mit Blick auf die Standortgebundenheit als zulässige bauliche Anlagen auch Anlagen zur Rohstoffgewinnung aufgeführt werden.

### **G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz**

Unter das HQ200 fallen weiträumige Gebiete, darunter zahlreiche Gewerbe- und Industrieflächen, die nun pauschal als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz deklariert werden können. Es ist lobenswert, dass das Land das Bewusstsein für die Gefahren durch Überflutung schärfen will, jedoch erleiden die zahlreichen betroffenen Unternehmen reale Nachteile, wie Einschränkung bei der Erweiterung ihrer Betriebsgelände, höhere Kreditzinsen und Versicherungskosten. Die Standortbedingungen verschlechtern sich auf diese Weise, wovon auch die landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Seehausen und Genthin betroffen sind. Des Weiteren wird bereits über §78 WHG das Bewusstsein sichergestellt und vorbeugende Maßnahmen getroffen. Die IHK Magdeburg lehnt deswegen eine pauschale großräumige Festlegung von Vorbehaltsgebieten ab.

### **Z 7.2.1-4 Risikovorsorge**

Die hier getroffene Regelung geht weit über den §78b WHG hinaus und wird von der IHK Magdeburg entschieden abgelehnt. Paragraph §78b WHG lässt Raumnutzungen zu, sofern die Risiken berücksichtigt werden und sie baulich und technisch umsetzbar sind. Darüber hinaus ist auch die Lage des Grundstücks und der Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen. Da §78b WHG bereits als vorbeugender Hochwasserschutz im deckungsgleichen Gebiet (inklusive HQ200, Erläuterung betroffene Fläche siehe obigen Punkt) anzuwenden ist, sind die hier getroffenen deutlich weitergehenden Regelungen weder notwendig noch verhältnismäßig. Der Punkt ist deswegen zu streichen.

### **Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft**

#### **G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems**

Im Vergleich zum LEP 2010 ist festzustellen, dass die Vorranggebiete für Natur und Landschaft aufgrund neuer bzw. erweiterter Schutzgebiete vergrößert wurden. So sind die Flächenanteile bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft von 7,1 % auf 9,4 % der Landesfläche und bei den Vorbehaltsgebieten von 9,6 % auf 10,7 % gestiegen. Im Gegensatz gültigen LEP sind zu den 27 Vorranggebieten für Natur und Landschaft 3 hinzugekommen, bei den Vorbehaltsgebieten ist die Anzahl von bisherigen 24 auf 32 gestiegen.

Gemäß der Zielfestlegung zu Z 7.2.2-2 gehören zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft Natura 2000-Gebiete, der Nationalpark Harz, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen Gebieten mit besonderer Habitatqualität und mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften.

Den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems liegen keine rechtlich gesicherter Schutzstatus zu Grunde. Daher fordert die IHK Magdeburg, naturschutzrechtlich bisher nicht definierte Flächen nicht in die Ausweisung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems einzubeziehen.

Andernfalls besteht die Befürchtung, dass die vorgesehene Vernetzung der Schutzgebiete auch auf naturschutzrechtlich nicht gesicherten Flächen erfolgt. Dies führt unserer Einschätzung nach zu unkalkulierbaren Risiken bei der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass mit Blick auf die wirtschaftliche und verkehrsinfrastrukturelle Entwicklung der Region Magdeburg sowie die Entwicklung der Städte und Gemeinden bei der Ausweisung der in Rede stehenden Gebiete bestehende Genehmigungen, Satzungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Genehmigungstatbestände nach Maßgabe der verschiedenen Rechtsbereiche unberührt bleiben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass hinsichtlich der den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu Grunde gelegten Schutzgebietsverordnungen, mit der Ausweisung im Landesentwicklungsplan keine „automatische“ Verschärfung erfolgt.

Wir halten es weiterhin für notwendig, dass gewährleistet wird, dass mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems keine Überlagerung wirtschaftsrelevanter Flächen erfolgt. Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Landes Sachsen-Anhalt muss von Überlagerungen abgesehen werden, welche die wirtschaftsrelevanten Flächen durch entgegenstehende Nutzungen beeinträchtigen oder verhindern würden.

#### **G 7.2.2-4 Biodiversität**

Anmerkungen analog Z 7.2.2-2.